

Satzung

des

Förderverein Innere Klinik - Tumorforschung - Essen e. V.

in der Fassung vom 28.05.2014

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Innere Klinik - Tumorforschung - Essen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer 3306 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Kein Vereinsmitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Sammlung und Verteilung von Spenden und Zuwendungen, die zweckgebunden nach Deckung kleinzuhaltender sachdienlicher Kosten folgenden Aufgaben dienen sollen:

- Förderung der experimentellen, translationalen und klinischen Forschung an der Inneren Klinik (Tumorforschung) des Universitätsklinikum Essen;
- Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Inneren Klinik (Tumorforschung) und ihr in Forschung, Lehre und Patientenbetreuung assoziierter Bereiche des Universitätsklinikum Essen;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter der Inneren Klinik (Tumorforschung) und ihr in Forschung, Lehre und Patientenbetreuung assoziierter Bereiche des Universitätsklinikum Essen;
- Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben, welche die Innere Klinik (Tumorforschung) und ihr in Forschung, Lehre und Patientenbetreuung assoziierter Bereiche sowie deren Mitarbeiter zur Verbesserung der Behandlung und Betreuung von Patienten und deren Angehörigen übernehmen. Dies schließt die Hospizarbeit ein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird einmal jährlich per Bankeinzug erhoben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

In Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt eine Kassenprüfung des Vereins durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Wesentliche Bestandteile der Mitgliederversammlung sind der Bericht des Vorstands und der Bericht des Kassenprüfers.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

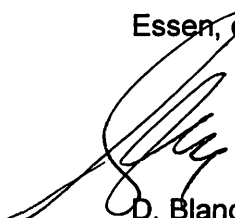
§ 12


Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Universitätsmedizin Essen, Hufelandstraße 55, 45147 Essen, zwecks Verwendung für Forschung auf dem Gebiet der Internistischen Onkologie.

Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks die Innere Klinik (Tumorforschung) noch besteht, hat die Stiftung Universitätsmedizin Essen das Vereinsvermögen dieser Klinik zuzuwenden.

Essen, den 28.05.2014


D. Blanck
(1. Vorsitzender)


S. Tiefenthaler
(Schriftführerin)